

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Ägypten	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Algerien	15	10	Sonderregelungen für Dividenden: Ist der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine Gesellschaft (nicht Personengesellschaft), die unmittelbar über mindestens 10 % des Kapitals der zahlenden Gesellschaft verfügt: 5 %; Art. 10 Abs. 2 lit. a DBA	10,11
Argentinien	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Armenien	15	5	<i>siehe UdSSR (Weitergeltung des Abkommens)</i>	
Aserbaidshan	15	5	<i>bis 31.12.2005 Weitergeltung des Abkommens UdSSR</i>	10, 11
	15	10	<i>ab 01.01.2006</i> volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	
Australien	15	10		10, 11
Bangladesch	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Belarus (Weißrussland)	15	5	<i>bis 31.12.2006 Weitergeltung des Abkommens UdSSR</i>	10, 11
	15	5	<i>ab 01.01.2007</i> volles Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 3 DBA)	

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Belgien	15	15		10, 11
Bolivien	10	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Bosnien-Herzegowina	15	0	<i>siehe SFR Jugoslawien (Weitergeltung des Abkommens)</i>	
Bulgarien	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	9, 10
China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)	10	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Dänemark	15	0	volles Besteuerungsrecht (max. 25 %) auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 5 DBA)	10, 11
Ecuador	15	15		10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Estland	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	10, 11
Finnland	15	0		10, 11
Frankreich	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Genussrechte oder Genussscheine, Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Artikel 9 Absatz 9 DBA)	9, 10
Georgien	15 10	5 0	<i>bis 31.12.2007: Weitergeltung des Abkommens UdSSR</i> <i>ab 01.01.2008:</i> volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Ghana	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Griechenland	25	10		VI, VII
Großbritannien	15	0	<i>siehe Vereinigtes Königreich</i>	
Indien	10	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Indonesien	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte aus Genussrechten oder Genussscheinen, Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Internationale Organisationen	0	0	dies gilt nur für die im BMF-Schreiben vom 20. August 2007, IV B 3 - S 1311/07/0039, genannten Organisationen	
Iran (Islamische Republik)	20	15		10, 11
Irland	10	0		VI, VII
Island	15	0		10, 11
Israel	25	15	Erstattungsanspruch nur für die Dividenden und Zinsen, die nachweislich nach Israel überwiesen wurden (Artikel 2 Absatz 2 DBA)	12, 13
Italien	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 8	10, 11
Jamaika	15	12,5	Erstattungsanspruch nur für die Dividenden und Zinsen, die nachweislich nach Jamaika überwiesen oder dort entgegengenommen wurden (Artikel 3 Absatz 3 DBA)	10, 11
Japan	15	10	volles Besteuerungsrecht auf die Dividenden eines stillen Gesellschafters, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 8 DBA)	10, 11
SFR Jugoslawien (siehe auch Einzelstaaten)	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 1	11, 12

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Kanada	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Kasachstan	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 3 DBA)	10, 11
Kenia	15	15		10, 11
Kirgisistan	15	5	<i>bis 31.12.2006 Weitergeltung des Abkommens UdSSR</i>	10, 11
	15	5	<i>ab 01.01.2007</i> volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	
Korea, Republik	15	10	Besteuerungsrecht bis zu 25 % der Bruttodividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 4 DBA)	10, 11
Kroatien	15	0	<i>bis 31.12.2006 Weitergeltung des Abkommens SFR Jugoslawien</i>	10, 11
	15	0	<i>ab 01.01.2007</i> volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	
Kuwait	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Lettland	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	10, 11
Liberia	15	20		10, 11
Litauen	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	10, 11
Luxemburg	15	0		13, 14
Malaysia	15	15	Erstattungsanspruch nur für den Teil der Einkünfte (ausgenommen Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 3 DBA fallen), der nachweislich nach Malaysia überwiesen oder dort bezogen wurde (Protokoll Nr. 2)	10, 11
Malta	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Marokko	15	10		10, 11
Mauritius	15	voll		10, 11
Mazedonien	15	0	<i>siehe SFR Jugoslawien (Weitergeltung des Abkommens)</i>	
Mexiko	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 6	10, 11
Moldau (Moldawien)	15	5	<i>siehe UdSSR (Weitergeltung des Abkommens)</i>	

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Mongolei	10	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Montenegro	15	0	<i>siehe Serbien und Montenegro</i>	
Namibia	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Neuseeland	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4b	10, 11
Niederlande	15	0		13, 14
Norwegen	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechten oder Genussscheinen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3b	10, 11
Österreich	15	0		10, 11
Pakistan	15	20	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Philippinen	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Polen	15	5	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Portugal	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Rumänien	15	3	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Russische Föderation (Russland)	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5	10, 11
Sambia	15	10		10, 11
Schweden	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Absatz 5 DBA)	10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Schweiz	15	0	Sonderregelungen für a) Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt: 5 %; siehe Art. 10 Abs. 2 lit. a DBA b) Erträge aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind: 30 %; siehe Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA	10, 11
Serbien und Montenegro	15	0	siehe SFR Jugoslawien (Weitergeltung des alten Abkommens)	
Simbabwe	20	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Singapur	15	10	<i>bis 31.12.2006</i>	10, 11
	15	8	<i>ab 01.01.2007</i> volles Besteuerungsrecht auf Einkünfte eines stillen Gesellschafters, aus einem partiarischen Darlehen oder aus einer Gewinnobligation, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (Artikel 10 Absatz 3 DBA)	10, 11
Slowakei	15	0	siehe Tschechoslowakei (Weitergeltung des alten Abkommens)	
Slowenien	15	0	<i>bis 31.12.2006</i> Weitergeltung des Abkommens SFR Jugoslawien	
	15	5	<i>ab 01.01.2007</i> volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Spanien	15	10		10, 11

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Sri Lanka	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 1	10, 11
Südafrika	15	10		7, 8
Tadschikistan	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Thailand	20	25		10, 11
Trinidad/Tobago	20	15	Erstattungsanspruch nur für den Teil der Einkünfte (ausgenommen Zinsen, die unter Art. 11 Absatz 3 DBA fallen), der nachweislich nach Trinidad und Tobago überwiesen oder dort bezogen wurde, Protokoll Nr. 1-a	10, 11
Tschechoslowakei (jetzt Einzelstaaten)	15	0		10, 11
Tschechische Republik	15	0	<i>siehe Tschechoslowakei (Weitergeltung des alten Abkommens)</i>	
Türkei	20	15		10, 11
Tunesien	15	10		10, 11
Turkmenistan	15	5	<i>siehe UdSSR (Weitergeltung des alten Abkommens)</i>	
UdSSR (das alte DBA-UdSSR gilt zum Teil noch für einzelne Nachfolgestaaten)	15	5	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich stille Gesellschaft, partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	7, 8

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Ukraine	10	5	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 2	10, 11
Ungarn	15	0	25 % bei den Einnahmen eines stillen Gesellschafters	10, 11
Uruguay	15	15	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
USA	15	0	<i>siehe Vereinigte Staaten</i>	
Usbekistan	15	5	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Venezuela	15	5	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 3	10, 11
Vereinigte Arabische Emirate	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte aus Genussrechten oder Genussscheinen, eines stillen Gesellschafters, aus partiarische Darlehen, und Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 5 Gültigkeit des Abkommens bis zum 09.08.2008 begrenzt	10, 11
Vereinigtes Königreich	15	0		VI, VII

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen	Bemerkungen	DBA-Artikel
Vereinigte Staaten	15	0	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen und Genussrechten/Genussscheinen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Artikel 10 Absatz 6 DBA	10, 11
Vietnam	15	10	volles Besteuerungsrecht auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen), wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, Protokoll Nr. 4	10, 11
Weißrussland	15	5	<i>siehe Belarus</i>	
Zypern	15	10		10, 11